

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse
R. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 207.

Sonnabend, 6. September 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kamrate für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingeldseite 43 mm breite Korpusspalt 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitrauben und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Retentionsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Dienstag, den 9. September 1913, vorm. 10 Uhr
sollen an Gerichtsstelle hier verweigert werden: 1 Sofa und 1 Schreibsekretär.
Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgericht Riesa.

Als gefunden sind bei uns abgegeben worden:
am 2. Juni 1913 1 silberne Taschenuhr mit Goldrand,
am 16. August 1913 1 Stoffschem und
am 22. August 1913 1 goldene Damenuhr.
Die rechtmäßigen Eigentümer werden hiermit aufgefordert ihre Ansprüche innerhalb
eines Jahres, vom Tage der Fundabgabe an gerechnet, bei uns geltend zu machen.
Falls sich die Verlierer innerhalb der vorgenannten Frist nicht melden, wird über
die Fundobjekte nach gesetzlicher Vorschrift verfügt werden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 4. September 1913. 015.
Woggen, Haler und Hen für Riesa, — Haler, Hen und Stroh für Zeitzhain
kauft und erbitet Angebote Königl. Proviantamt Riesa.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis 30. September 1914 sollen öffentlich
verdingen werden:

1. die Lieferung von etwa 800 Flaschen Lagerbier, 2000 kg Roggenbrot, 800 kg
Semmel, 40 kg Zwieback, 250 kg Butter, 1200 l Kuhmilch, 15 Schok
Wier, 450 kg trockene Gemilse, 60 kg Backobst, 150 kg Speisefalg, 30 kg
Stärke und 100 kg Weizenmehl.
 2. Die Abnahme der Röhrenabfälle und Strohsackfüllungen.
- Schriftliche Angebote sind nach vorheriger Einsichtnahme der im Geschäftszimmer
ausliegenden Bedingungen portofrei bis 9. September 1913 vorm. 10 Uhr einzuliefern.
Bewerber, die die Bedingungen nicht eingesehen haben, bleiben unberücksichtigt.
Königliches Militär Lazarett Dr. F. Zeitzhain.

Morgen Sonntag früh von 6—8 Uhr wird schönes junges Rindfleisch verkauft
Pfund 40 Pfg. Freibank Ritzsch, Gut Nr. 18.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 6. September 1913.

Der dritte Ferienkammer des Dresdner Land-
gerichts hatte sich der in Riesa wohnende Eisenwerksarbeiter
Gottlieb Rakocin wegen Sittlichkeitsverbrechens zu verantworten.
Der Angeklagte ist 39 Jahre alt und verheiratet. Nach dem Er-
gebnisse der nichtöffentlichen Vernehmung wurde der Angeklagte
für schuldig erkannt in Riesa mit einem Rinde unzüchtige Hand-
lungen vorgenommen zu haben. Das Urteil lautete auf Grund
von § 176 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, unter Annahme mildernder
Umstände, auf eine 10 monatige Gefängnisstrafe.

Der kommandierende General des 12. Armeekorps
v. Kirchbach begibt sich am Montag, den 8. September,
7.01 Uhr nachmittags nach dem Truppenübungsplatz Zeitz-
hain, um am Dienstag, den 9. September, der 7 Uhr
vormittags beginnenden Brigadefeststellung der
47. Infanteriebrigade (Inf.-Regt. Nr. 139 und 179) bei-
zuwohnen. Hierauf reist der kommandierende General
3.56 Uhr nachmittags ab Riesa weiter nach Reichen-
bach i. Vogtl., um am Mittwoch, den 10. September, an
den 7 Uhr vormittags ihren Anfang nehmenden Brigade-
feststellungen der 88. Infanteriebrigade (Inf.-Regt.
Nr. 104 und 181) und der 40. Feldartillerie-
brigade (Feldart.-Regt. Nr. 32 und 68) teilzu-
nehmen.

Im Monat August 1913 wurden im hiesigen
städtischen Schlachthof geschlachtet 1082 Tiere und zwar:
13 Pferde, 150 Rinder (20 Ochsen, 23 Bullen, 93 Kühe,
14 Jungkinder), 186 Rälber, 505 Schweine, 226 Schafe,
1 Flegel und 1 Ferkel. Von diesen Tieren wurden für
ganzlich untauglich erklärt 2 Rinder und 1 Schaf, für be-
dingt tauglich wurden befunden: 1 Kuh, 3 Schweine und
9 Schweinshälften, im rohen Zustande wurden auf der
Freibank verwertet: 8 Rinder, 7 Schweine, 1 Ferkel,
1 Kalb, 1 Schaf und 8 Schweinshälften. Außerdem wurden
326 Organe beschlagnahmt. Von auswärtig wurden
in den Stadtbezirk eingeführt und zur Kontrollbe-
sichtigung vorgelegt: 4 Pferdehälften, 13 Rinderhälften,
19¹/₂ Schweine und 12 Rälber. Auf behördliche Anord-
nung wurden 3 Rinder (getötet) von solchen auswärtigen
Besitzern, die sich dem freiwilligen Tuberkuloseheilungs-
Verfahren angeschlossen hatten. Von anderweitigen Seuchen
wurden 1mal Milzbrand und 1mal Wollaus festgesetzt,
sowie in einem Falle Rinderfinnen vorgefunden.

Ueber die Ergebnisse des Kornblumen-
tages in Sachsen liegen noch folgende Meldungen vor:
Großdörsdorf 1200, Bretnig 500, Heidenau 1664, Mügeln
2075, Zöschdorf 800, Lauter 1500, Lausitz 1200, Mühlberg
400, Neustadt 1800, Oelsnitz i. G. 2000, Radeberg 3500,
Siebenlehn 550, Stadt Wehlen 450, Stolpen 1200, Wurzen
5000, Zittau 6500, Zeitz 41000, Zschopau 3300, Weiher
Girch 2500, Wernsdorf bei Dresden 231, Frankenberg 4500,
Ebersdorf 890, Sachsenburg 265, Auerswalde 250, Wernsdorf
100, Königsbrück 1700, Glauchau 3000, Elsterberg i. W.
2400, Oberlungwitz 1445, Wernsdorf 1480, Lugau 1900,
Jalken 200, Calbitz b. Döbitz 930, Wernsdorf 1662,54,
Ghemnitz 35921, Harta 1220, Reichen 10—12000, Bischofs-
werda 2000, Brandis 1200 Wl.

Der Zeppelinkreuzer „Sachsen“ wird be-
kanntlich morgen Sonntag Zittau zum zweiten
Male besuchen. Das Luftschiff fährt in Zeitz gegen
1/6 Uhr vormittags ab; die Ankunft auf dem Zittauer
Ferglerplatz ist zwischen 8 und 9 Uhr zu erwarten. Von
9 bis 10 Uhr soll ein Rundflug unternommen werden.

Die Rückfahrt nach Zeitz wird gegen 1/11 Uhr ange-
treten; die Ankunft in Zeitz ist für 1 Uhr vorgesehen.
Die Rabinenplätze für diese Fahrt von Zeitz nach Zittau
sind schon seit einiger Zeit vergriffen.

Die Berichte über die bisherigen Ergebnisse
der Fährerjagd lauten von den verschiedenen Jagd-
revolieren recht verschieden. Während der Abbruch auf
manchen Revolieren an den ersten Tagen eine recht erfreu-
liche Strecke lieferte, ließ er auf anderen nicht nur viel,
sondern mitunter alles zu wünschen übrig. So wurden
z. B. laut M. Z. auf einem sonst immer ganz gut besetzten
Revier am ersten Tage von zwei tüchtigen Jägern nur
zwei Fährer erlegt, von drei anderen aber gar nur fünf,
von denen die große Hälfte auch noch alte waren. Ueber
die Ursachen solch trassen Unterschieds in der Bejagung der
Revoliere ist man sich in Jägerkreisen noch nicht recht klar;
man neigt aber zu der Ansicht, daß er mit den allzu
geringen Niedererschlägen, unter denen manche Gegenden
dieses Sommer gelitten haben, und den vielen kalten
Nächten in Zusammenhang zu bringen sei. Im allgemeinen
aber dürfte hier die Fährerjagd immer noch ein ganz
zufriedenstellendes Ergebnis liefern. In Schlesien und
Böhmen, das den weitans größten Teil des Bedarfs an
Rebhühnern liefert, sollen die Jagdsergebnisse dieses Jahr
ganz normale sein.

Die Nationalspende zum Regierungsjubiläum
für die Mission wird auf der evangelischen Seite ziemlich
3¹/₂ Millionen Mark ergeben haben; da noch immer
nachträgliche Spenden eingehen, so ist die endgültige Summe
noch nicht anzugeben. Sachsen hat dazu mehr als den
zehnten Teil beigetragen, nämlich gegen 380000 Mark.
Berlin brachte es auf nicht ganz 350000 Mark.

Das Wassertrinken nach dem Genuss frischen
Obstes ist sehr gefährlich. Das zeigt wieder ein Fall,
der sich dieser Tage in Westermoor bei Hannover er-
eignete. Dort hatten vier Kinder der Familie Wiffing nach
dem Genuss von Birnen Wasser getrunken. Zwei Kinder
sind unmittelbar darauf gestorben, die beiden anderen liegen
lebensgefährlich erkrankt darnieder.

Was ist unter einem verbotswidrigen
Besuche von Schankstätten zu verstehen? Ueber
diese Gastwirte wie Publikum interessierende Frage hat
sich das Oberlandesgericht Dresden in prinzipieller Weise
ausgesprochen. Der Rechtskonsulent G. war als ständiger
Abgabepflichtiger dem Schankstättenverbot unterstellt wor-
den. Er betrat dessenungeachtet zweimal ein Restaurant,
einmal um dort für ihn lagernde, seinen Beruf als Rechts-
konsulent betreffende Briefe abzuholen, ein anderes mal
wollte er mit einem Klienten in dem Restaurant Rechts-
angelegenheiten besprechen. Das Schöffengericht wie auch
das Landgericht haben diese Handlungen nicht als Ver-
stöße gegen das Schankstättenverbot angesehen und dem-
entsprechend auf Freisprechung erkannt. Das Oberlandes-
gericht Dresden hat das freisprechende Urteil unter folgen-
der Begründung aufgehoben: Bei Auslegung des Begriffs
Besuch sei zu berücksichtigen, daß das Besuchen einer Ein-
richtung auch schon dann vorliegt, wenn jemand nicht alles,
was die Einrichtung bietet, sondern nur etwas hiervon ge-
nießt. So besuche eine Tanzstätte auch schon, wer nicht
am Tische selbst teilnehme, aber dem Tansen zuschauen, und
die Musik mit anhört. Dasselbe gelte vom Besuche von
Gastwirtschaften und Schankstätten. Man suche sie nicht
nur auf, um Speise und Trank zu sich zu nehmen, sondern

oft noch viel mehr, um Gelegenheit zu haben, sich mit an-
deren zu unterhalten und zu besprechen. Letzterem Be-
dürfnis kommen die Gastwirtschaften und Schankstätten in
der Regel dadurch entgegen, daß sie den Besuchern ent-
sprechende Räume, sowie Tische und Stühle zur Verfügung
stellen. Es besuche deshalb eine Wirtschaft nicht nur, wer
darin etwas esse oder trinke, sondern auch schon derjenige,
der darin Platz nehme, um sich mit anderen zu unterhal-
ten oder zu besprechen. Das Landgericht habe davon ab-
gesehen, festzustellen, ob der Angeklagte, als er die Gast-
wirtschaften aufsuchte, dort etwas genoss oder sonst etwas
tat, was sein Verhalten zu einem Besuche der Gastwirt-
schaften machte und habe zur Begründung der Freisprechung
das Schwergewicht darauf gelegt, daß er sie deshalb auf-
suchte, um dort seinem Berufe nachzugehen. Es scheint
hiernach anzunehmen, daß der Besuch von Wirtschaften
auch dem mit Schankstättenverbot Belegten dann erlaubt
sei, wenn er nicht Selbstzweck sei, sondern als Mittel zur
Erreichung eines anderen, wirtschaftlich zu billigen
Zweckes, insbesondere als Mittel zum Erwerbe diene.
Dieser Auffassung könne nicht beigetreten werden. Richtig
sei nur so viel, daß auch der mit Schankstättenverbot Be-
legte Wirtschaften aufsuchen dürfe, wenn er dies zu einem
anderen Zwecke, als zu dem, die Annehmlichkeiten der
Wirtschaften zu genießen, tue, z. B. als Händler, der dort
etwas anbiete, als Handwerker, der dort eine Arbeit zu
verrichten habe; denn dann stelle sein Erscheinen nicht
einen Besuch im Sinne des Gesetzes dar. Dagegen werde
sein Aufenthalt zu einem unerlaubten Besuche, wenn er
etwas von dem, was die Wirtschaft biete, genieße, und
dies gelte auch dann, wenn er den Besuch zu dem Zwecke
vornehme, um hierdurch bessere Gelegenheit zum Erwerbe
oder zur Ausübung des Berufes zu haben. (Urt. d. O. L. G.
III 58/12).

Zur Tagung des Sächs. Landesvereins vom
Evangelischen Bunde wird uns gemeldet: Sonntag,
den 14. September findet nachmittags 1/2 Uhr in der
Stadtkirche zu Lommatzsch Festgottesdienst statt, wobei Herr
Pfarrer Friedrich-Riesa die Predigt hält. Um 8 Uhr
abends spricht im Schützenhause zu Lommatzsch Herr Pfarrer
Jagisch-Sitzsch über „der protestantische Geist in der Zeit
der deutschen Not und Befreiung vor 100 Jahren — ein
Wort an das deutsche Volk der Gegenwart.“ Außerdem
werden Herr Superintendent Kröber-Pirna und Bundes-
direktor Lic. Coerling-Berlin Ansprachen halten. Am Montag
findet Abgeordnetenversammlung und Hauptversammlung
statt.

Durch ausländische Lotterienunter-
nehmer werden auch jetzt noch tausende geschädigt.
Trotz aller Warnungen, die kürzlich auch von uns wie-
derholt sind, trauen noch immer viele den ausländi-
schen Versicherungen, daß die Beteiligung an Spiel-
gesellschaften und der Erwerb von Lospapieren gegen
Monatszahlungen besonders günstige Gewinnaussichten
bieten. Dies ist unrichtig. Die Spieler müssen, wenn sie
auf Monatszahlungen kaufen, wucherisch hohe Preise zah-
len; spielen sie als Mitglieder von Losgesellschaften, so
erhalten sie, was kaum einer von ihnen aus den ge-
schickten Prospekten erfassen hat, von Gewinnen
nur den hundertsten (oder fünfzigsten) Teil. Sie sehen
sich aber auch der Strafverfolgung aus, sofern durch
Bildung von Losgesellschaften usw. unerlaubter Weise
eine Lotterie veranstaltet wird. Bei der Staatsanwaltschaft

Deutscher Herold.

Bestgepflegte Biere. Gute Küche.
Vorz. preiswerter Mittagstisch.
vornehm behagliche Lokalitäten. — Angenehmer Familienverkehr.

Deutscher Herold.